# **Stadtrat Opfikon**

Synopse zur neuen Gemeindeordnung der Stadt Opfikon, Stand 23. April 2021 nach Vorprüfung durch das Gemeindeamt und weiteren Aktualisierungen, V10

Im Folgenden sind die geltende Gemeindeordnung der Stadt Opfikon vom 26. November 2000 (1. Spalte) und die neue Gemeindeordnung (2. Spalte) mit Bemerkungen (3. Spalte) aufgeführt. Häufig wird auf die Mustergemeindeordnung des Kantons (MuGO) Bezug genommen. Abweichungen der neuen Gemeindeordnung von der geltenden Gemeindeordnung werden in Rot dargestellt, ausgenommen davon sind Streichungen.

# Abkürzungen:

GG = Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1)

GO = Gemeindeordnung

GOG = Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)

GPR = Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)

VRG = Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

KV = Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 131.211)

PBG = Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)

Geltende Gemeindeordnung der Stadt Opfikon	Entwurf neue Gemeindeordnung der Stadt Opfikon	Bemerkungen
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. Allgemeine Bestimmungen	Bemerkung:  Die neue Nummerierung entspricht der Mustergemeindeordnung (MuGO).
-	Art. 1. Gegenstand  Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Opfikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Bemerkung:  Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
Art. 1 Organisationsform  Die Stadt Opfikon ist eine politische Gemeinde. Für sie gilt die Organisation mit grossem Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt.	Art. 2 Gemeindeart und Organisation  1 Die Stadt Opfikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.  2 Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.	Bemerkung:  Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO und der geltenden Bestimmung.
-	Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstandes und des Gemeindeparlaments  1 In der Stadt Opfikon wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.  2 Das Gemeindeparlament wird als Gemeinderat bezeichnet.	Bemerkungen:  Zu Abs. 1 der neuen GO: Entspricht der MuGO.  Zu Abs. 2 der neuen GO: In Opfikon soll das Gemeindeparlament wie bis anhin Gemeinderat genannt werden.
Art. 2 Ziel  Ziel ist es, die Lebensqualität in der Stadt und das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern. Die Aufgaben werden rechtmässig, stufengerecht, wirtschaftlich und zeitgemäss gelöst.	Art. 4 Ziel  Ziel ist es, die Lebensqualität in der Stadt und das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern. Die Aufgaben werden rechtmässig, stufengerecht, wirtschaftlich und zeitgemäss gelöst.	
Art. 3 Gemeindeaufgaben  Die Stadt erfüllt die auf der Gemeindeautonomie beruhenden sowie die ihr durch die Gesetzgebung von Bund und Kanton zugewiesenen Aufgaben.  Ausgenommen bleiben die kirchlichen Belange.	-	Bemerkung:  Art. 3 ist nicht nötig, weil sich die Gemeindeaufgaben aus dem übergeordneten Recht ergeben. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
Art. 3A Energie- und Wasserversorgung  Die Energie- und Wasserversorgung wird einer Aktiengesell- schaft nach Obligationenrecht übertragen. Die Stadt hält die ka- pital- und stimmenmässige Mehrheit.	-	Bemerkung:  Verschoben. Aus sachlogischen Gründen wird die Energie- und Wasserversorgung neu in Art. 53 der neuen GO gere- gelt. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.
Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe: 1. Gemeinde (Urnenabstimmung);	-	Bemerkung:  Die Aufzählung der Organe ist unnötig. Die obligatorischen Organe ergeben sich bereits aus Art. 5 GG. Die weiteren Organe der Stadt aus der Gliederung der GO.

2. Wahlbüro;		
3. Gemeinderat;		
4. Stadtrat;		
5. Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (Fürsorgebehörde, Vormundschaftsbehörde, Schulpflege);		
6. Stadtammann- und Betreibungsamt, Friedensrichteramt.		
DIE GEMEINDE	II. Die Stimmberechtigten	Bemerkung:
		Der neue Titel entspricht der MuGO.
-	1. Organstellung	Bemerkung:
		Der neue Titel entspricht der MuGO.
Art. 5 Befugnisse der Stimmberechtigten	Art. 5 Funktion	Bemerkungen:
Die Stimmberechtigten üben die politischen Rechte an der Urne	1 Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
aus. Ausserdem steht ihnen das Referendums- und Initiativrecht zu.	oberstes Organ.  2 Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.	Zu Satz 2 der geltenden Bestimmung: Das Referendums- und Initiativrecht wird neu im 4. Titel geregelt (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 der neuen GO).
-	2. Politische Rechte	Bemerkung:
		Der neue Titel entspricht der MuGO.
-	Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	Bemerkungen:
	1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmun-	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
	gen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzu- reichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Ge- setz über die politischen Rechte.	Zu Abs. 2 der neuen GO: Dieser entspricht dem derzeitigen Art. 7 Abs. 2 GO.
	2 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	
	3 Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.	
-	3. Urnenwahlen und -abstimmungen	Bemerkung:
		Der neue Titel entspricht der MuGO.
Art. 6 Verfahren	Art. 7 Verfahren	Bemerkungen:
Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach	1 Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
kantonalem Recht.	Abstimmungstage fest.	Der Grossteil des Inhalts des geltenden Art. 6 wurde verschoben. Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen werden neu in

Für Erneuerungswahlen der Stadtbehörden werden, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes über die politischen Rechte gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.

Für Ersatzwahlen in die Stadtbehörden (exkl. Stadtrat) wird das Verfahren der stillen Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte angewendet. Ist die stille Ersatzwahl aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge nicht möglich, werden leere Wahlzettel verwendet.

Erneuerungs- und Ersatzwahlen für den Stadtrat werden stets ohne Vorverfahren mit leerem Wahlzettel durchgeführt.

2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

3 Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 9 und 10 der neuen GO geregelt. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.

#### Art. 7 Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die folgenden im Nebenamt tätigen Mitglieder:

- 1. die Mitglieder des Gemeinderates;
- die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen dem Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin vorbehalten ist;
- 3. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege;
- 4. die Mitglieder der folgenden Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis, ausgenommen die vom Stadtrat abgeordneten Präsidenten/Präsidentinnen/Mitglieder:
  - a) Fürsorgebehörde;
  - b) Vormundschaftsbehörde;
- 5. die verantwortliche Person für das Friedensrichteramt.

Für die Organe gemäss Ziffer 1 - 4 besteht als Wählbarkeitsvoraussetzung die politische Wohnsitzpflicht in Opfikon.

#### Art. 8 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigen wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

- 1. die Mitglieder des Gemeinderates;
- die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege;
- 3. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der Schulpflege;
- 4. die Mitglieder der Sozialbehörde;
- 5. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

#### Bemerkungen:

Die neue GO-Bestimmung entspricht grundsätzlich der geltenden GO und der MuGO.

Zu Abs. 1 Ziff. 2 der neuen GO: Die Wahl des Präsidiums der Schulpflege erfolgte auch bisher im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege.

Zu Abs. 1 Ziff. 3 der neuen GO: Rein sprachliche Anpassung. Wahl in derselben Reihenfolge wie in Ziff. 2.

Zu Abs. 1 Ziff. 4 der geltenden GO: Die kommunalen Vormundschaftsbehörden wurden mit Einführung der Kindesund Erwachsenenschutzbehörden abgeschafft.

Zu Abs. 1 Ziff. 5 der neuen GO: Entspricht Ziff. 5 der geltenden GO.

Zu Abs. 2 der geltenden GO: Vgl. Art. 6 Abs. 2 der neuen GO.

# [Art. 6 Verfahren

Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

Für Erneuerungswahlen der Stadtbehörden werden, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes über die politischen Rechte gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.

[...]

Erneuerungs- und Ersatzwahlen für den Stadtrat werden stets ohne Vorverfahren mit leerem Wahlzettel durchgeführt.]

#### [Art. 21 Wahlverfahren

# Art. 9 Erneuerungswahlen

1 Die Erneuerungswahlen für den Stadtrat werden mit leerem Wahlzettel durchgeführt.

2 Für die Erneuerungswahlen der übrigen an der Urne gemäss Art. 8 Ziff. 3 bis 5 der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

# Bemerkungen:

Von Art. 6 und 21 der geltenden GO hierhin verschoben.

Zu Abs. 1 der neuen GO: Es ist das gleiche Verfahren wie bis anhin vorgesehen.

Zu Abs. 2 der neuen GO: Es ist das gleiche Verfahren wie bis anhin vorgesehen.

Für die Wahl sind die Vorschriften des Gesetzes über die politi- schen Rechte über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates massgebend.]		
[Art. 6 Verfahren	Art. 10 Ersatzwahlen	Bemerkungen:
Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.	1 Die Ersatzwahlen für den Stadtrat werden mit leerem Wahlzettel durchgeführt.	Von Art. 6 und 21 der geltenden GO hierhin verschoben. Es ist das gleiche Verfahren wie bis anhin vorgesehen.
[]  Für Ersatzwahlen in die Stadtbehörden (exkl. Stadtrat) wird das Verfahren der stillen Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte angewendet. Ist die stille Ersatzwahl aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge nicht möglich, werden leere Wahlzettel verwendet.	2 Für die Ersatzwahlen der übrigen an der Urne gemäss Art. 8 Ziff. 3 bis 5 der Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	
Erneuerungs- und Ersatzwahlen für den Stadtrat werden stets ohne Vorverfahren mit leerem Wahlzettel durchgeführt.]		
[Art. 21 Wahlverfahren		
Für die Wahl sind die Vorschriften des Gesetzes über die politi- schen Rechte über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates massgebend.]		
-	4. Initiative und Referendum	Bemerkung:
		Der neue Titel entspricht der MuGO.
Hierhin verschoben:	Art. 11 Urheber einer Initiative	Bemerkungen:
[II. Initiativrecht]	1 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen	Zu Abs. 1 den neuen GO: Beibehaltung des Quorums von
[Art. 17 Voraussetzung	über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.	300 Stimmberechtigten.
Die Stimmberechtigten können über Gegenstände, die dem obli-	2 Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatori-	Zu Abs. 2 der neuen GO: Entspricht der MuGO.
gatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Initiative einreichen. Volksinitiativen sind dem Stadtrat, Ein-	schen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einrei-	Zu Abs. 3 der neuen GO: Dieser Absatz entspricht § 155 lit. b GPR und dem geltenden Art. 18 Abs. 2 GO. Er dient der
zelinitiativen dem Büro des Gemeinderates schriftlich einzu-	chen:	Vollständigkeit.
	a. eine einzelne stimmberechtigte Person;	Vollständigkeit.
reichen.]		
reichen.] [Art. 18 Verfahren Als Volksinitiative gilt eine Initiative, wenn das Begehren von	a. eine einzelne stimmberechtigte Person;	Vollständigkeit.  Zu Art. 18 Abs. 3 der geltenden GO: Dieser Absatz ist rein
reichen.] [Art. 18 Verfahren Als Volksinitiative gilt eine Initiative, wenn das Begehren von mindestens 300 Stimmberechtigten gestellt wird. Bei Verfehlen	<ul> <li>a. eine einzelne stimmberechtigte Person;</li> <li>b. mehrere stimmberechtigte Personen.</li> <li>3 Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 1/3 der Mitglieder des Gemeinderates erforder-</li> </ul>	Vollständigkeit.  Zu Art. 18 Abs. 3 der geltenden GO: Dieser Absatz ist rein

#### Art. 8 Urnenabstimmungen

#### **Obligatorisches Referendum**

Der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen:

- 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung (GO);
- 2. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 300'000.--:
- 3. neue, einmalige Ausgaben über CHF 3'000'000.--;
- 4. finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, öffentlichen Körperschaften und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt über CHF 3'000'000.--:
- 5. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kautionen durch die Stadt über CHF 3'000'000.--:
- 6. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb und ausserhalb des Stadtgebietes über CHF 10'000'000.--:
- 7. Schaffung von Vollämtern für Behördenmitglieder;
- 8. Initiativen nach Massgabe des kantonalen Rechts.

#### Art. 12 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

- 1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung;
- 2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;
- 3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden:
- 4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts:
- 5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind;
- 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;
- 7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 4'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 400'000.-- für einen bestimmten Zweck;
- 8. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
- 9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschafter sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
- 10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
- 11. die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert und Betrag von mehr als Fr. 10'000'000.--.

## Bemerkungen:

Zu Ziffern 1 – 6 der neuen GO: Diese entsprechen der MuGO. Ziff. 1 der neuen GO entspricht Ziff. 1 der geltenden GO.

Zu Ziffern 7 – 9 der neuen GO: Vgl. geltende Ziffern 2 – 5. Die Ausgabenlimiten wurden erhöht. Sie entsprechen damit dem heutigen Bedürfnis.

Zu Ziffern 8 – 10 der neuen GO: Vgl. geltende Ziffern 4 – 6. Diese Regelungen sind nicht zwingend notwendig, dienen aber der Klarheit. Da sich diese Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten sie als neue Ausgaben und folgen ohne Weiteres dem Ausgabenbewilligungsverfahren nach Ziff. 7 der neuen GO.

Zu Ziff. 11 der neuen GO: Diese entspricht weitgehend Ziff. 6 der bisherigen GO, mit Ausnahme der Begründung dinglicher Rechte, für welche neu die Ausgabenlimite nach Ziff. 7 der neuen GO gilt.

Zu Ziff. 7 der geltenden GO: Diese Ergänzung ist nicht nötig, weil eine Schaffung eines neuen Vollamts ohnehin zu einer Änderung der GO und damit zu einer Urnenabstimmung führt.

Zu Ziff. 8 der geltenden GO: In Parlamentsgemeinden finden – anders als in Versammlungsgemeinden – über Initiativen mit Urnengegenstand nicht zwingend Volksabstimmungen statt. Ob solche stattfinden, entscheidet sich während der Behandlung der Volksinitiative im Parlament und bemisst sich abschliessend nach § 155 i.V.m. §§ 131 Abs. 1–3 und §§ 134 Abs. 2–3 sowie 136 Abs. 1–3 GPR.

#### Art. 9 Fakultatives Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates, sofern diese nicht gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung vom Referendum ausgeschlossen sind, wenn:

- die Mehrheit der bei der Fassung eines Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates dies in der gleichen Sitzung beschliesst;
- 2. innert 30 Tagen, von der Bekanntmachung des Beschlusses an, mindestens 300 Stimmberechtigte beim Präsidenten oder

#### Art. 13 Fakultatives Referendum

1 Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

2 Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 250 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses (Volksreferendum);

# Bemerkungen:

Die neue GO-Bestimmung entspricht grundsätzlich der MuGO.

Zu Abs. 2 Ziff. 1 der neuen GO: Der Zugang zur Urnenabstimmung sollte erleichtert werden. Ausserdem ist das Quorum von 3% der Stimmberechtigten gemäss § 157 Abs. 4 GPR einzuhalten. Entsprechend wurde das Quorum gesenkt.

der Präsidentin des Stadtrates das schriftliche Begehren um Durchführung der Gemeindeabstimmung stellen;	2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Gemeinderatsreferendum).	
<ol> <li>innert der gleichen Frist mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich beim Büro des Gemeinderates einreicht.</li> </ol>		
Wird nach Ziffer 2 eine Gemeindeabstimmung verlangt, so prüft der Stadtrat, ob das Referendum zu Stande gekommen ist; trifft dies zu, so ordnet er die Abstimmung an.		
Art. 10 Ausschluss des Referendums	-	Bemerkung:
Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:		Die Ausschlüsse von Art. 10 der geltenden GO ergeben sich aus dem übergeordneten Recht (§ 10 GG). Eine Wiederho-
1. Wahlen;		lung ist unnötig und auch in der MuGO nicht vorgesehen.
2. Abnahme der Jahresrechnungen, der Geschäftsberichte und der Abrechnungen der Investitionskredite;		
3. Festsetzung der jährlichen Voranschläge und Bewilligung von Nachtragskrediten;		
4. Festsetzung des Steuerfusses für die allgemeinen Gemeindesteuern;		
5. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates;		
6. Beschlüsse, durch welche Anträge des Stadtrates abgelehnt werden;		
7. Beschlüsse des Gemeinderates formeller Natur wie Vertagungen und Art der Behandlung der Geschäfte;		
8. formelle Beschlüsse über Motionen, Postulate, Interpellationen und Initiativen;		
9. Beschlüsse über die Gültigkeit und über die vorläufige Unterstützung von Initiativen sowie der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung entspricht.		
Art. 11 Ausschluss infolge Dringlichkeit	-	Bemerkung:
Eine Urnenabstimmung über einen Beschluss des Gemeinderates ist auch dann ausgeschlossen, wenn er mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erteilt.		Das Dringlichkeitsrecht wird abschliessend kantonal geregelt (§§ 158 i.V.m. 141 GPR und Art. 37 KV). Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
Art. 12 Anträge	-	Bemerkung:
Der Gemeinderat verabschiedet die Vorlagen des Stadtrates zuhanden der Urnenabstimmung mit einem eigenen Antrag.		Nach § 11 GG unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung. Im Übrigen wird gemäss § 13 GG das Abstimmungsverfahren an der Urne

		sinngemäss durch das GPR geregelt. Es erübrigen sich deshalb Bestimmungen zum Verfahren in der neuen GO.
Art. 13 Weisungen an die Stimmberechtigten	-	Bemerkung:
Sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, verfasst der Stadtrat die Weisung an die Stimmberechtigten, unter gebührender Berücksichtigung der Mehr- und Minderheitsmeinungen im Parlament sowie des Abstimmungsergebnisses.		§ 64 GPR gibt abschliessend vor, was in den Beleuchtenden Bericht aufzunehmen ist und wer ihn verfasst. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
Art. 14 Doppelantrag	-	Bemerkung:
Wird ein Antrag des Stadtrates vom Gemeinderat abgeändert, so kann der Stadtrat seinen Antrag neben dem des Gemeinderates zur Volksabstimmung unterbreiten. Über beide Vorlagen wird gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte abgestimmt.		Das Doppelantragsrecht ergibt sich aus § 11 Abs. 2 GG. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
Art. 15 Varianten- und Alternativanträge	-	Bemerkung:
Der Gemeinderat hat das Recht, den Stimmberechtigten Varianten- und Alternativanträge vorzulegen. Es gilt das Verfahren gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte.		§ 12 GG regelt die Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmung. Im Übrigen wird gemäss § 13 GG das Abstimmungsverfahren an der Urne sinngemäss durch das GPR geregelt. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
Art. 16 Anordnung von Wahlen und Abstimmungen	-	Bemerkung:
Der Stadtrat setzt die Abstimmungs- und Wahltage fest und trifft die nötigen Vorbereitungen.		Gemäss § 13 GG wird das Abstimmungsverfahren an der Urne sinngemäss durch das GPR geregelt. Nach § 12 Abs. 1 lit. d GPR ist der Stadtrat wahlleitende Behörde. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
II. Initiativrecht	-	Bemerkung:
		Verschoben. Das Initiativrecht wird neu in Art. 11 der neuen GO geregelt. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.
Art. 17 Voraussetzung	-	Bemerkung:
Die Stimmberechtigten können über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Initiative einreichen. Volksinitiativen sind dem Stadtrat, Einzelinitiativen dem Büro des Gemeinderates schriftlich einzureichen.		Verschoben. Das Initiativrecht wird neu in Art. 11 der neuen GO geregelt. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.
Art. 18 Verfahren	-	Bemerkung:
Als Volksinitiative gilt eine Initiative, wenn das Begehren von mindestens 300 Stimmberechtigten gestellt wird. Bei Verfehlen dieses Quorums wird die Initiative als Einzelinitiative behandelt.		Verschoben. Das Initiativrecht wird neu in Art. 11 der neuen GO geregelt. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.

Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 1/3 der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.  Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über die Initiativen. Ergänzende kommunale Regelungen im Rahmen des kantonalen Rechts erlässt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.		
III. Wahlbüro	-	Bemerkung:
		Verschoben. Das Wahlbüro wird neu in Art. 48 f der neuen GO geregelt. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.
Art. 19 Mitgliederzahl und Wahl	-	Bemerkung:
Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros fest und trifft deren Wahl.		Verschoben. Das Wahlbüro wird neu in Art. 48 f der neuen GO geregelt. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.
DER GEMEINDERAT	III. Der Gemeinderat	Bemerkung:
		Die neue Nummerierung entspricht der MuGO.
Art. 20 Mitgliederzahl	Art. 14 Funktion und Zusammensetzung	Bemerkung:
Der Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern.	1 Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt Opfikon.	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
	2 Der Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.	
Art. 21 Wahlverfahren	-	Bemerkung:
Für die Wahl sind die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates massgebend.		Ein Verweis in der GO auf die einschlägigen Bestimmungen des GPR ist unnötig. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
Art. 22 Geschäftsführung	-	Bemerkung:
Die Geschäftsführung des Gemeinderates wird in dessen Geschäftsordnung geregelt.		Die Bestimmung betreffend Geschäftsführung ist auf Stufe GO nicht nötig, da die Organisation – und damit auch die Geschäftsführung – im Organisationserlass des Gemeinderats geregelt wird. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
Art. 23 Rechte der Mitglieder	-	Bemerkung:
Jedes Mitglied des Gemeinderates kann Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen und kleine Anfragen einreichen.		Die politischen Rechte der Gemeinderatsmitglieder ergeben sich aus § 34 ff. GG. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.

Art. 24 Beschlussfähigkeit	-	Bemerkung:
Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.		Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates kann im Rahmen des übergeordneten Rechts (GPR) ebenfalls im Organisationserlass geregelt werden. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
Art. 25 Teilnahme- und Antragsrecht des Stadtrates und der Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen  Der Stadtrat hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.  Die gleichen Rechte stehen der Schulpflege, der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde zu, wenn Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich beraten werden.  Der Stadtrat hat das Recht, bei der Vertretung seiner Anträge vor dem Gemeinderat und dessen Kommissionen städtische Angestellte oder aussenstehende Sachverständige beizuziehen.	•	Bemerkung:  Die Rechte des Stadtrats gegenüber dem Gemeinderat und an Gemeinderatssitzungen ergeben sich aus § 36 GG. Jene von eigenständigen Kommission namentlich aus § 51 Abs. 1 i.V.m. § 36 und § 51 Abs. 4 GG. Weitergehende Rechte (z.B. Art. 25 Abs. 3 der geltenden GO) sollen im Organisationserlass des Gemeinderats vorgesehen werden, da die Geschäftsführung in diesem und nicht in der GO zu regeln ist. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
Art. 26 Rückzugsrecht des Stadtrates und der Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen  Der Stadtrat und die Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können ihre dem Gemeinderat vorgelegten Anträge zurückziehen, solange dieser darüber nicht beschlossen hat.	-	Bemerkungen:  Das Rückzugsrecht besteht auch ohne explizite Regelung in der GO. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
Art. 27 Beizug von Sachverständigen	-	Bemerkung:
Der Gemeinderat und seine Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates, städtische Angestellte zu ihren Bera- tungen beizuziehen.		Gemäss § 46 GG kann eine Behörde zur Vorberatung ihrer Geschäfte Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen. Dies gilt laut Gemeindeamt auch für den Gemeinderat, selbst wenn dies nicht in der GO geregelt wird. Eine entsprechende Regelung kann Eingang in die Geschäftsordnung des Gemeinderats finden. Auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO ist zu verzichten.
Art. 28 Öffentlichkeit	-	Bemerkung:
Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse werden publiziert. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit des Gemeinderates dies beschliesst.  Voranschläge, Rechnungen und Geschäftsberichte sowie behördliche Berichte und Anträge, die vom Gemeinderat öffentlich behandelt werden, können von den Stimmberechtigten bezogen werden.		§ 28 GG bestimmt, dass die Verhandlungen des Gemeindeparlaments öffentlich sind und dass der Ausschluss der Öffentlichkeit nur für einzelne Geschäfte und nur dann zulässig ist, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne von § 23 IDG dies erfordern. Das Einsichtsrecht von Privaten ergibt sich ebenfalls aus dem IDG. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.

		T
Art. 29 Geschäftsprüfung	-	Bemerkung:
Der Gemeinderat wählt für jede Amtsdauer aus seiner Mitte die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Kommissionen.		Die Wahl der GPK ist bereits in § 60 Abs. 2 GG festgehalten. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
Art. 30 Spezialkommissionen	-	Bemerkung:
Der Gemeinderat kann zur Vorberatung einzelner Geschäfte aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen.		Die Spezialkommissionen werden im neuen Organisationserlass des Gemeinderats geregelt. Die Anpassung stützt sich auch auf die Empfehlung des Gemeindeamts. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
Art. 31 Untersuchungskommission	-	Bemerkung:
Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte eine Untersuchungs- kommission bestellen. Er bestimmt die Mitgliederzahl, wählt die Mitglieder und deren Präsidenten oder Präsidentin und formuliert den Auftrag. Die Kommission hat insbesondere das Recht, Be- hördenmitglieder und Angestellte anzuhören sowie die für die Untersuchung notwendigen Akten einzusehen. Sie erstattet Be- richt und Empfehlungen an den Gemeinderat.		Die Parlamentarische Untersuchungskommission PUK wird im neuen Organisationserlass des Gemeinderats geregelt. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten.
Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über das Verfahren.		
Art. 32 Grundsatz	-	Bemerkung:
Als Volksvertretung bestimmt der Gemeinderat die politische Richtung. Im Grundsatz ist er für folgende Bereiche zuständig:		Die Befugnisse des Gemeinderates gehen bereits aus den nachfolgenden Bestimmungen (16 ff. der neuen GO) hervor. Es ist daher auf diese in der neuen GO zu verzichten.
- Wahlen;		Es ist daner auf diese in der neuen GO zu verzichten.
- staatsrechtlich-politische Aufsicht;		
- Geschäfts- und Finanzkontrolle.		
Auf Antrag des Stadtrates:		
- Gesetzgebung;		
- Zielsetzung der Stadt.		
Art. 33 Wahlbefugnisse	Art. 15 Wahlbefugnisse	Bemerkungen:
Der Gemeinderat wählt:	Der Gemeinderat wählt:	Zu Ziffern 1 und 2 der neuen GO: Diese entsprechen der
1. aus seiner Mitte:	1. die Mitglieder seiner Organe;	MuGO. Ziff. 2 der neuen GO entspricht Ziff. 2 lit. a der geltenden GO.
a) sein Büro;	2. die Mitglieder des Wahlbüros;	Zu Ziff. 3 der neuen GO: Entspricht grundsätzlich Ziff. 2 lit. c
b) alle Kommissionen gemäss seiner Geschäftsordnung;	3. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentli-	der geltenden GO.
2. im Weiteren:	chen oder privaten Rechts, soweit das entsprechende Organisationsrecht eine Wahl durch den Gemeinderat vorsieht.	Zu Ziff. 1 lit. a der geltenden GO: Die Wahl der Mitglieder der Gemeinderatsorgane wie das Büro des Gemeinderats (neu

- a) die Mitglieder des Wahlbüros;
- b) die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen auch als kantonale Geschworene gelten:
- c) die ihm zugewiesenen Delegierten in weitere Gremien.

Geschäftsleitung) ist unter Ziff. 1 der neuen GO zu subsumieren.

Zu Ziff. 1 lit. b der geltenden GO: Die Wahl der Mitglieder der Gemeinderatsorgane, wie die ständigen Kommissionen des Gemeinderats, ist unter Ziff. 1 der neuen GO zu subsumieren.

Zu Ziff. 2 lit. b der geltenden GO: Kantonale Geschworene gibt es nicht mehr.

#### Art. 34 Rechtsetzende Befugnisse

Der Gemeinderat erlässt:

- 1. seine Geschäftsordnung;
- 2. folgende Verordnungen und deren Änderungen:
- a) Verordnung über die Abwasseranlagen;
- b) Bau- und Zonenordnung sowie Sonderbauvorschriften und den Er-schliessungsplan;
- c) Siedlungsentwässerungsverordnung;
- d) Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des städtischen Personals (Personalverordnung) und die Entschädigungen der Behörden;
- e) Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung;
- f) Verordnung über den Finanzhaushalt;
- g) Verordnung über die Kehricht- und Altstoffabfuhr;
- h) Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen auf öffentlichem Grund;
- i) Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und freiwillige Gemeindezuschüsse;
- j) Friedhof- und Bestattungsverordnung;
- k) Spitex-Verordnung;
- I) Verordnung über die Zahnpflege für schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene
- m) Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund:
- n) Bürgerrechtsverordnung;
- o) Polizeiverordnung;
- 3. öffentliche Gestaltungspläne;
- 4. kommunaler Richtplan bzw. Teilrichtpläne;
- 5. weitere Verordnungen von grundlegender Bedeutung.

### Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
- 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
- 3. seine Organisation;
- 4. die Haushaltsführung
- 5. das Polizeirecht;
- 6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.

### Bemerkungen:

Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO mit Ausnahme von sprachlichen Umformulierungen in Ziffern 3 u. 4.

Diese Bestimmung ist deklaratorischer Natur, da die Zuständigkeit zum Erlass wichtiger Rechtssätze aus § 4 Abs. 2 GG hervorgeht.

Die neue Aufzählung ist nicht mehr abschliessend, weshalb auch Regelungen darunterfallen, die hier nicht explizit erwähnt werden.

#### Art. 35 Finanzielle Befugnisse

Die primäre Aufgabe des Gemeinderates besteht in der Wahrung der Steuerungs- und Kontrollfunktion im strategischen Bereich. Ihm stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- 1. Festsetzung des jährlichen Voranschlages mit Einschluss des Steuerfusses und Bewilligung von Nachtragskrediten unter Vorbehalt von Spezialbeschlüssen gemäss Ziff. 3 und 4;
- 2. Genehmigung der Jahresrechnungen und der besonderen Abrechnungen über Investitionskredite, soweit besondere Kredite durch den Gemeinderat oder durch die Gemeinde erteilt worden sind; einschliesslich die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite:
- 3. Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von CHF 50'000.-- bis CHF 300'000.--:
- 4. Bewilligung neuer, einmaliger Ausgaben von CHF 400'000.-bis CHF 3'000'000.--;
- 5. finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, öffentlichen Körperschaften und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt von CHF 20'000.-- bis CHF 3'000'000.--;
- 6. Gewährung von Darlehen. Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kautionen durch die Stadt von CHF 300'000 .-- bis CHF 3'000'000 .-- ;
- 7. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes von CHF 3'000'000.-- bis CHF 10'000'000.-und ausserhalb des Stadtgebietes bis CHF 10'000'000 .--.

Die für die Rechnungsprüfung zuständige Kommission kann dem Stadtrat beantragen, eine professionelle Revisionsstelle für ihre Aufgaben beizuziehen.

b) Bau- und Zonenordnung sowie Sonderbauvorschriften und

Der Gemeinderat erlässt:

den Erschliessungsplan;

3. öffentliche Gestaltungspläne;

[...]

[...];

[...]

[...].]

#### Bemerkungen:

Verschoben. Die finanziellen Befugnisse werden neu in Art. 19 f. der neuen GO geregelt. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.

#### Art. 17 Planungsbefugnisse

derung:

- 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist für die Zustimmung oder Ablehnung privater Gestaltungspläne zuständig, insoweit das kantonale Recht dies vorsieht.

# [Art. 34 Rechtsetzende Befugnisse

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Än-
- 1. des kommunalen Richtplans;
- 2. der Bau- und Zonenordnung;
- 3. des Erschliessungsplans;

# Bemerkungen:

Die Bestimmung zu den Planungsbefugnissen in Art. 34 der geltenden GO wurden hierhin verschoben.

Zu Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 der neuen GO: Bei privaten - im Gegensatz zu öffentlichen - Gestaltungsplänen ist der Gemeinderat einzig für die Zustimmung oder Ablehnung zum von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für die Festsetzung oder Änderung (§§ 86 und 88 PBG). Überschreiten sie den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Gemeindevorstands (§ 86 PBG). Eine Präzisierung zu privaten Gestaltungsplänen in Abs. 2 der neuen GO wurde deshalb eingefügt.

# Synopse zur neuen Gemeindeordnung der Stadt Opfikon, Stand 23.4.2021, V10

4. kommunaler Richtplan bzw. Teilrichtpläne;

2. folgende Verordnungen und deren Änderungen:

#### Art. 36 Allgemeine Befugnisse

Im Übrigen stehen dem Gemeinderat zu:

- 1. Genehmigung der Geschäftsberichte;
- 2. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden bzw. interkommunalen, selbstständigen Anstalten sowie über deren Statuten und deren Änderung;
- 3. Beschlussfassung über Veränderungen der Gemeindegrenzen;
- 4. Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung;
- 5. Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch Abnahme der Geschäftsberichte, der Jahresrechnung und des Stellenplanes;
- Beschlussfassung über Gründung und Liquidation gewerblicher Stadtbetriebe:
- 7. Bestimmung von amtlichen Publikationsorganen jeweils für 4 Jahre:
- 8. Behandlung von Initiativen, Motionen, Postulaten, Interpellationen und kleinen Anfragen;
- 9. Behandlung von Geschäften, welche der Stadtrat bzw. die Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, obwohl sie in deren Kompetenz fallen, zum Beschluss vorlegen:
- 10. auf Antrag des Stadtrates: Einführung neuer Formen des Verwaltungsmanagements, soweit der Gemeinderat dafür zuständig ist;
- 11. Beitritt zu und Austritt aus Vereinen.

#### Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- 1. die politische Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;
- 2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten;
- 3. die Behandlung von Initiativen;
- 4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;
- 5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
- 6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
- 7. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seinen Finanzbefugnissen und sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
- 8. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5% des bebauten Gemeindegebietes oder weniger als 5% der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend;
- 9. Bewilligung der gesamten Stellenprozente der Stadtverwaltung, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist;
- 10. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht;
- 11. grundlegende Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

#### Bemerkungen:

Die Bestimmungen der neuen GO entsprechen weitestgehend der MuGO.

Zu Ziffern 1 der neuen GO: Der Begriff "Oberaufsicht" wird der Rolle des Gemeinderats besser gerecht. Es handelt sich dabei um den Überbegriff für die parlamentarische politische Kontrolle über Regierung und Verwaltung.

Zu Ziff. 8 der neuen GO: Gebietsänderungen, sollen, soweit sie nicht von erheblicher Bedeutung sind und bebautes Gebiet betreffen, vom Gemeinderat beschlossen werden. Für unüberbautes Gebiet soll in diesem Rahmen der Stadtrat zuständig sein (Art. 27\_Abs. 2 Ziff. 4 der neuen GO). Die Schwelle von 5% ist üblich.

Zu Ziff. 9 der neuen GO: Diese Ziffer entspricht inhaltlich arundsätzlich Ziff. 9 der MuGO.

Zu Ziff. 11 der neuen GO: Die grundlegenden Bestimmungen zum amtlichen Publikationsorgan liegen weiterhin beim Gemeinderat.

# [Art. 35 Finanzielle Befugnisse

Die primäre Aufgabe des Gemeinderates besteht in der Wahrung der Steuerungs- und Kontrollfunktion im strategischen Bereich. Ihm stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- 1. Festsetzung des jährlichen Voranschlages mit Einschluss des Steuerfusses und Bewilligung von Nachtragskrediten unter Vorbehalt von Spezialbeschlüssen gemäss Ziff. 3 und 4;
- 2. Genehmigung der Jahresrechnungen und der besonderen Abrechnungen über Investitionskredite, soweit besondere Kredite durch den Gemeinderat oder durch die Gemeinde erteilt worden sind; einschliesslich die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite:
- 3. Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von Fr. 50'000,-- bis Fr. 300'000,--:

# Art. 19 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- 1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
- die j\u00e4hrliche Festsetzung des Budgets mit Einschluss des Gemeindesteuerfusses und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten;
- 3. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;
- 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 4'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 400'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;

# Bemerkungen:

Von Art. 35 der geltenden GO hierhin verschoben.

Ziffern 1, 3, 5-7 und 9-12 der neuen GO entsprechen der MuGO.

Zu Ziff. 2 der neuen GO: Entspricht grundsätzlich Ziffern 2 und 3 der MuGO und der geltenden Ziff. 1.

Zu Ziff. 4 der neuen GO: Die Kompetenzgrenzen wurden verglichen mit Ziffern 3 und 4 der geltenden GO teilweise erhöht. Auch der Schulpflege und der Sozialbehörde kommen Finanzkompetenzen zu, weshalb im letzten Teilsatz von «Organ» gesprochen werden sollte.

<ol> <li>4. Bewilligung neuer, einmaliger Ausgaben von Fr. 400'000 bis Fr. 3'000'000;</li> <li>5. finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, öffentlichen Körperschaften und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt von Fr. 20'000 bis Fr. 3'000'000;</li> <li>6. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kautionen durch die Stadt von Fr. 300'000 bis Fr. 3'000'000;</li> <li>7. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes von Fr. 3'000'000 bis Fr. 10'000'000 und ausserhalb des Stadtgebietes bis Fr. 10'000'000</li> <li>Die für die Rechnungsprüfung zuständige Kommission kann dem Stadtrat beantragen, eine professionelle Revisionsstelle für ihre Aufgaben beizuziehen.]</li> </ol>	<ol> <li>5. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;</li> <li>6. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;</li> <li>7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;</li> <li>8. die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert und Betrag bis Fr. 10'000'000, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;</li> <li>9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;</li> <li>10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt;</li> <li>11. die Genehmigung der Jahresrechnungen;</li> <li>12. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.</li> </ol>	Zu Ziffern 5 – 7 der neuen GO: Diese Kompetenzen sind aus Gründen der Transparenz aufgezählt. Die Kompetenzgrenzen wurden im Vergleich zur Ziffern 5 – 6 der geltenden GO vereinheitlicht und die Kompetenzgrenzen erhöht.  Zu Ziff. 8 der neuen GO: Entspricht Ziffern 10 und 11 der MuGO. Die untere Kompetenzgrenze wurden im Vergleich zu Ziff. 7 der geltenden GO erhöht (ausgenommen im Bereich der dinglichen Rechte).
DER STADTRAT UND DIE KOMMISSIONEN	IV. DIE BEHÖRDEN	Bemerkung:
		Der neue Titel entspricht der MuGO.
-	1. Allgemeines	Bemerkung:
		Der neue Titel entspricht der MuGO.
-	Art. 20 Geschäftsführung	Bemerkung:
	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
-	-	Bemerkungen:
		Diese Bestimmung ist nicht notwendig.
-	Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen	Bemerkung:
	Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:	Mit Art. 21 wird die in der MuGO vorgegebene Offenlegung der Interessenbindung für Behördenmitglieder geregelt.
	a) ihre beruflichen Tätigkeiten,	
	b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,	
	c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.	

	2 Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	
[Art. 59 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Bemerkungen:
Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte beratende Kommissionen aus	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder	Von Art. 59 der geltenden GO hierhin verschoben.
mindestens einem Mitglied der Schulpflege sowie weiteren frei gewählten Mitgliedern einsetzen.]	beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
[Art. 39 Übertragung von Befugnissen	Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Aus-	Bemerkungen:
Der Stadtrat ist berechtigt, den Ausschüssen oder den Ressort- vorständen die Besorgung bestimmter Geschäfte zu übertragen. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Stadtrates.	schüsse  1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder	Von Art. 39 und 58 der geltenden GO hierhin verschoben.  Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
Die Ausschüsse und Ressortvorstände haben erledigende Befugnisse.]	Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.	Zu Art. 58 Abs. 2 – 4 der geltenden GO: Dies wird bereits durch §§ 170 f. GG (Neubeurteilung) und das VRG geregelt.
[Art. 58 Übertragung von Befugnissen	2 Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitglie-	
Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.	dern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	
Beschlüsse und Verfügungen dieser Ausschüsse sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.		
Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege ver- langt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrie- ben ist.		
Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach kantonalem Recht.]		
I. Der Stadtrat als Gesamtbehörde	2. Der Stadtrat	Bemerkung:
		Der neue Titel entspricht der MuGO.
Art. 37 Zusammensetzung	Art. 24 Zusammensetzung	Bemerkungen:
Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie den Schulpräsidenten bzw. die	1 Der Stadtrat besteht aus sieben nebenamtlichen Mitgliedern, inbegriffen der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Schulpräsidentin	Zu Abs. 1 der neuen GO: Der Verständlichkeit halber ist die Bestimmung umzuformulieren.
Schulpräsidentin inbegriffen.	präsident bzw. die Schulpräsidentin.  2 Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.	Zu Abs. 2: Entspricht der MuGO.
Art. 38 Aufgaben	-	Bemerkung:
Soweit nach der Gesetzgebung von Bund und Kanton oder nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind, obliegen dem Stadtrat die:		Verschoben. Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Stadtrates werden neu in Art. 27 der neuen GO geregelt. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.
1. Führung der Stadt gemäss Zielsetzung des Gemeinderates;		

2. Ausarbeitung eines Regierungsprogrammes und des Finanz- planes;		
3. Besorgung der städtischen Angelegenheiten, insbesondere die gesamte ökonomische Verwaltung der Stadt;		
Vorberatung sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat und die Gemeinde;		
5. Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeinde;		
6. Vorlage des Geschäftsberichtes, des Voranschlages und der Rechnung;		
7. Vertretung der Stadt nach aussen;		
8. Wahrnehmung der Standortinteressen;		
9. Schaffung von befristeten Stellen bis höchstens 12 Monate;		
10. Erledigung aller Einbürgerungsangelegenheiten im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Bürgerrechtsverordnung;		
11. Ergreifung des Gemeindereferendums;		
12. Vollzugsaufgaben aus übergeordnetem Recht.		
Art. 38 A Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung	-	Bemerkung:  Verschoben. Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des
Der Stadtrat ist in Bezug auf die Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung gemäss Art. 3 A der Gemeindeordnung für die Erfüllung folgender Aufgaben zuständig:		Stadtrates werden neu in Art. 27 der neuen GO geregelt. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.
- Die Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft;		
- Die Aufsicht über die Einhaltung von Verordnung und Verträgen über die Energie- und Wasserversorgung.		
Art. 39 Übertragung von Befugnissen	-	Bemerkung:
Der Stadtrat ist berechtigt, den Ausschüssen oder den Ressortvorständen die Besorgung bestimmter Geschäfte zu übertragen. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Stadtrates.		Verschoben. Die Übertragung von Befugnissen wird neu in Art. 23 der neuen GO geregelt. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.
Die Ausschüsse und Ressortvorstände haben erledigende Befugnisse.		
Art. 40 Kommissionen	-	Bemerkung:
Der Stadtrat kann Kommissionen aus mindestens einem Mitglied des Stadtrates sowie weiteren freigewählten Mitgliedern einsetzen. Sie haben beratende, antragsstellende oder vollziehende Funktionen.		Das GG unterscheidet zwischen beratenden, unterstellten und eigenständigen Kommissionen (vgl. §§ 46, 50 und 51 GG). Bei unterstellten Kommissionen muss lediglich deren Bestand in die GO (siehe Art. 29 neue GO). Bei eigenständi-

gen Kommissionen haben die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse aus der GO hervorzugehen (siehe Abscnitt 3 neue GO). Der geltende Art. 40 passt auf die neue Rechtslage nicht mehr, da er einerseits Aussagen enthält, die nicht nötig sind, andererseits aber nicht klar ist, welche Kommissionen gemeint sind. Es ist daher auf eine entsprechende Bestimmung in der neuen GO zu verzichten. Art. 41 Rechtsmittelbelehrung Bemerkung: Beschlüsse und Verfügungen sind mit Begründung und Rechts-Die Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung ergibt sich aus dem allmittelbelehrung zu versehen. Begehren um Überprüfung von Angemeinen Verwaltungsrecht. Da die GO ein sogenannter Orordnungen von Ressortvorstehern und Ausschüssen sind an ganisationserlass ist, der kein materielles Recht regelt, sonden Stadtrat zu richten. dern Zuständigkeiten definiert, ist aus Gründen der Einheitlichkeit auf eine solche Bestimmung in der neuen GO zu ver-Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem zichten. kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem Gemeindegesetz. Art. 42 Wahlbefugnisse Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Bemerkungen: Der Stadtrat Die neue GO-Bestimmungen entsprechen der MuGO unter Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte: Beachtung der geltenden GO. 1. den ersten und zweiten Vizepräsidenten oder die erste und 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen. zweite Vizepräsidentin; Zu Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der geltenden GO: Deren entsprechende «Wahl» ist im Organisationstatut des Stadtrates vor-2. die Ressortvorstände und ihre Stellvertreter/Stellvertreterin-2. ernennt oder wählt in freier Wahl: zusehen. Insbesondere die Ressortbildung ist eine Frage der nen: Organisation und nicht durch die GO zu regeln. a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder un-3. die stadträtlichen Mitglieder der Kommissionen, soweit diese terstellter Kommissionen; Zu Ziff. 2 lit. a und b der neuen GO: Diese entsprechen der nicht durch die Gemeindeordnung bestimmt sind: MuGO und grundsätzlich Ziffern 3 und 4 der geltenden GO. b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffent-4. die ihm zugewiesenen Delegierten in weitere Gremien. lichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht die-Zu Ziff. 3. der neuen GO: Diese entspricht grundsätzlich der ser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. MuGO und der geltenden Ziff. 4 Abs. 2. Der Stadtrat bestellt in freier Wahl die übrigen Kommissionen sowie das städtische Personal der Stadtverwaltung und die 3. ernennt oder stellt an: Zu Ziff. 4, Abs. 3 der geltenden GO: Sofern ein Stadtrat eine Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind. Vertretung der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber: oder privaten Rechts als Delegierter oder Verwaltungsrat in-Sämtliche vom Stadtrat abgeordneten Delegierten oder Verwalb) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilnehat, ist diese Vertretung zwingend an das Amt als Stadtrat tungsräte sind mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat in diesen schutzes, soweit die Stadt dafür allein zuständig ist; geknüpft. Entsprechend erfolgt beim Ausscheiden aus dem Funktionen eingestellt. Der Stadtrat bestimmt eine Nachfolge Stadtrat automatisch auch das Ausscheiden als Vertretung aus seiner Mitte. Übergangszeiten bis 6 Monate sind möglich. c) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten; der Gemeinde. Eine explizite Regelung ist nicht notwendig. Die Verwaltungsratstantiemen sind der Stadtkasse abzuliefern. d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Satz 2 der geltenden GO regelt die Neuwahl einer ausge-Organ übertragen. schiedenen Vertretung, was mit Ziff. 2 lit. b der neuen Gemeindeordnung abgedeckt ist. Art. 43 Rechtsetzende Befugnisse Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse Bemerkungen: Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO. Im rechtsetzenden Wirkungsbereich erlässt der Stadtrat: weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Zu Ziff. 1 der neuen GO: Präzisierung des Wortlauts. Ent-1. seine Geschäftsordnung; Bestimmungen über: spricht grundsätzlich den geltenden Ziffern 1 und Ziff. 3

2. Verordnungen und Reglemente, soweit sie nicht in die Kom-	seine Organisation sowie die Organisation und die Leitung der	Zu Ziff. 5 der neuen GO: Entspricht der geltenden Ziff. 2.
petenz anderer Organe fallen;	Verwaltung;	Zu Ziii. 3 dei fiederi GO. Entspricht dei gelterideri Ziii. 2.
3. Geschäftsordnungen und Weisungen für die Verwaltungsabteilungen, Ressortvorstände, Ausschüsse, Kommissionen ohne	2. unterstellte Kommissionen;	
selbstständige Verwaltungsbefugnisse und für das Wahlbüro;	die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;	
4. Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe und das städtische Personal.	4. Tarifordnung für Gemeindegebühren;	
	5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.	
Art. 44 Finanzielle Befugnisse	-	Bemerkung:
Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über:		Verschoben. Die finanziellen Befugnisse werden neu in Art. 28 der neuen GO geregelt. Siehe im Übrigen die dortigen
1. im Voranschlag oder durch Spezial-beschlüsse bewilligte Kredite; neue, einmalige oder jährlich wiederkehrende, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages des Stadtrates und eines besonderen Beschlusses des Gemeinderates, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 400'000 und bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von CHF 50'000 übersteigen;		Bemerkungen.
2. folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages für unvorhergesehene oder dringende Anordnungen:		
a) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000 je Sachgeschäft, insgesamt maximal CHF 100'000 pro Rechnungsjahr;		
b) neue, einmalige Ausgaben bis CHF 400'000 je Sachgeschäft, insgesamt maximal CHF 500'000 pro Rechnungsjahr;		
gebundene Ausgaben im Sinne von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Über solche Ausgabenbeschlüsse ist der Gemeinderat zu orientieren;		
4. Festsetzung der Tarife und Beiträge, welche auf gesetzlichen Bestimmungen, Gemeindeverordnungen oder Reglementen basieren, soweit diese keine andere Kompetenzordnung vorsehen;		
5. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kautionen durch die Stadt bis CHF 300'000;		
6. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes bis CHF 3'000'000;		
7. Ermächtigung zur Erhebung gerichtlicher Klagen, zur Einlegung von Rechtsmitteln sowie zur Erledigung von Prozessen durch Abstand und Vergleich;		
8. Tausch oder Verkauf von Aktien des Energie- und Wasserversorgungsunternehmens gemäss Art. 3 A bis zu einer Grenze		

von maximal 49.9% des Aktienkapitals, begrenzt auf 5% pro Jahr;

9. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter bis zu einem Kaufpreis von CHF 20'000.--, falls damit keine Nachschussverpflichtung eingegangen wird und die Beteiligung höchstens 20% des Grundkapitals ausmacht.

Der Stadtrat verfügt über Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeindevermögens, soweit der entsprechende Vorgang nicht in der Kompetenz anderer Organe liegt.

# Art. 45 Allgemeine Befugnisse

Sofern eine Aufgabe der Stadt durch die Gemeindeordnung oder die Gesetzgebung von Bund und Kanton nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wird, obliegt sie dem Stadtrat.

# Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- 1 Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:
- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
- die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- 4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderates:
- 5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt;
- 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- 7. untergeordnete Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
- 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- 9. die Unterstützung des Gemeindereferendums;
- 10. die Wahrnehmung der Standortinteressen;
- 11. die Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung gemäss Art. 53 der Gemeindeordnung;

# Bemerkung:

Diese Auffangkompetenz wird unter Art. 27 «Allgemeine Verwaltungsbefugnisse», Ziff. 3, der neuen GO aufgeführt. Entsprechend ist auf eine separate Regelung zu verzichten.

# [Art. 38 Aufgaben

Soweit nach der Gesetzgebung von Bund und Kanton oder nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind, obliegen dem Stadtrat die:

- 1. Führung der Stadt gemäss Zielsetzung des Gemeinderates;
- Ausarbeitung eines Regierungsprogrammes und des Finanzplanes;
- 3. Besorgung der städtischen Angelegenheiten, insbesondere die gesamte ökonomische Verwaltung der Stadt;
- 4. Vorberatung sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat und die Gemeinde;
- Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeinde;
- 6. Vorlage des Geschäftsberichtes, des Voranschlages und der Rechnung:
- 7. Vertretung der Stadt nach aussen;
- 8. Wahrnehmung der Standortinteressen;
- 9. Schaffung von befristeten Stellen bis höchstens 12 Monate:
- 10. Erledigung aller Einbürgerungsangelegenheiten im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Bürgerrechtsverordnung;
- 11. Ergreifung des Gemeindereferendums;
- 12. Vollzugsaufgaben aus übergeordnetem Recht.]

# [Art. 38 A Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung

#### Bemerkungen:

Von Art. 38, 38 A und 45 der geltenden GO hierhin verschoben.

Abs. 1 Ziffer 1 - 8 und Abs. 2 Ziffern 1 - 2 und 4 - 6 der neuen GO entsprechen der MuGO.

Zu Abs. 1 Ziff. 1 der neuen GO: Entspricht weitgehend geltendem Art. 38 Ziff. 1.

Zu Abs. 1 Ziff. 2 der neuen GO: Ersetzt geltenden Art. 38 Ziff. 3, ist aber präziser, da die operative Leitung des Gemeindehaushalts delegiert werden kann, die Verantwortung indes beim Stadtrat bleibt.

Zu Abs. 1 Ziff. 3 der neuen GO: Ersetzt Art. 45 der geltenden GO.

Zu Abs. 1 Ziff. 4 der neuen GO: Entspricht weitgehend geltendem Art. 38 Ziff. 4.

Zu Abs. 1 Ziff. 6 der neuen GO: Ersetzt geltenden Art. 38 Ziff. 7.

Zu Abs. 1 Ziff. 7 der neuen GO: Die Ergänzung stützt sich auf die Empfehlung des Gemeindeamts (siehe auch Art. 18, Ziff. 11).

Zu Abs. 1 Ziff. 8 der neuen GO: Entspricht weitgehend geltendem Art. 38 Ziff. 10.

Zu Abs. 1 Ziff. 9 der neuen GO: Entspricht weitgehend geltendem Art. 38 Ziff. 11.

Zu Abs. 1 Ziff. 10 der neuen GO: Entspricht weitgehend geltendem Art. 38 Ziff. 8.

Der Stadtrat ist in Bezug auf die Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung gemäss Art. 3 A der Gemeindeordnung für die Erfüllung folgender Aufgaben zuständig:

- Die Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft;
- Die Aufsicht über die Einhaltung von Verordnung und Verträgen über die Energie- und Wasserversorgung.]

# [Art. 45 Allgemeine Befugnisse

Sofern eine Aufgabe der Stadt durch die Gemeindeordnung oder die Gesetzgebung von Bund und Kanton nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wird, obliegt sie dem Stadtrat.]

- 12. die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben durch die Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung gemäss Art. 53 der Gemeindeordnung.
- 2 Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen:
- die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- 3. die Schaffung von Stellen innerhalb der vom Gemeinderat bewilligten gesamten Stellenprozente sowie von befristeten Stellen bis zwölf Monate;
- 4. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen soweit nicht die Stimmberechtigten an der Urne darüber entscheiden;
- 5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seinen Finanzbefugnissen und sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
- 6. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Zu Abs. 1 Ziffern 11 und 12 der neuen GO: Von Art. 38 A der geltenden GO hierhin verschoben und inhaltlich weitgehend übernommen.

Zu Abs. 2 Ziff. 3 der neuen GO: Entspricht weitgehend geltendem Art. 38 Ziff. 9.

Zu Art. 38 Ziff. 2 der geltenden GO: Die Ausarbeitung eines Regierungsprogramms ist unter Abs. 1 Ziff. 1 der neuen GO zu subsumieren. Die Genehmigung des Finanzplans ist neu unter Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 der neuen GO vorgesehen.

Zu Art. 38 Ziffern 5 und 11 der geltenden GO: Diese Kompetenz ist unter Abs. 1 Ziff. 3 der neuen GO zu subsumieren.

Zu Art. 38 Ziff. 6 der geltenden GO: Diese Kompetenz ist neu unter Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 der neuen GO zu subsumieren (vgl. §§ 101 Abs. 1, 128 Abs. 1 GG und 134 Abs. 1 GG).

Zu Abs. 2 Ziff. 4 der neuen GO: Entscheide zu Gebietsänderungen über bebautes Gebiet von nicht erheblicher Bedeutung stehen dem Gemeinderat zu (Art. 18 Ziff. 8 der neuen GO), Gebietsänderungen über bebautes und nicht bebautes Gebiet von erheblicher Bedeutung den Stimmberechtigen (Art. 12 Ziff. 6 der neuen GO). Somit bleibt dem Stadtrat die Beschlussfassung über nicht bebautes Gebiet von nicht erheblicher Bedeutung.

# [Art. 44 Finanzielle Befugnisse

Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über:

- 1. im Voranschlag oder durch Spezial-beschlüsse bewilligte Kredite; neue, einmalige oder jährlich wiederkehrende, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages des Stadtrates und eines besonderen Beschlusses des Gemeinderates, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 400'000.-- und bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von CHF 50'000.-- übersteigen;
- 2. folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages für unvorhergesehene oder dringende Anordnungen:
- a) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.-- je Sachgeschäft, insgesamt maximal CHF 100'000.-- pro Rechnungsjahr;
- b) neue, einmalige Ausgaben bis CHF 400'000.-- je Sachgeschäft, insgesamt maximal CHF 500'000.-- pro Rechnungsjahr;
- 3. gebundene Ausgaben im Sinne von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Über solche Ausgabenbeschlüsse ist der Gemeinderat zu orientieren;

# Art. 28 Finanzbefugnisse

- 1 Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:
- 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.-- im Jahr, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr;
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- 3. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.
- 4. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.
- 2 Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Ausgabenvollzug;
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000.-- für einen bestimmten Zweck und

# Bemerkungen:

Von Art. 44 der geltenden GO hierhin verschoben.

Abs. 1 Ziffern 2 – 4 und Abs. 2 Ziffern 1 – 3 sowie 8 entsprechen der MuGO.

Zu Abs. 1 Ziff. 1 der neuen GO: Entspricht Art 44 Ziff 2 mit einer teilweisen Erhöhung der Beträge.

Zu Abs. 2 Ziff. 4 – 6 der neuen GO: Bei den Finanzkompetenzen des Gemeinderats sind diese Kompetenzen aus Gründen der Transparenz aufgezählt. Entsprechend sind sie auch hier vorzusehen. Im Vergleich zu Ziffern 5 und 9 der geltenden GO wurde die entsprechende Finanzkompetenz vereinheitlicht/erhöht. Im Vergleich zu Ziff. 6 der geltenden GO sind die Kompetenzen im Bereich von dinglichen Rechten eingeschränkt worden.

Zu Abs. 2 Ziff. 7 der neuen GO: Entspricht Ziffern 4 und 5 der MuGO. Die Immobilienpreise sind in den letzten Jahren stark gewachsen, entsprechend sind die Finanzkompetenzen anzupassen.

Zu Abs. 1 Ziff. 4 der geltenden GO: Dies ist nun in Art. 26 Ziff. 4 GO normiert.

4. Festsetzung der Tarife und Beiträge, welche auf gesetzlichen von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Aus-Zu Abs. 1 Ziff. 7 der geltenden GO. Vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 2 Bestimmungen, Gemeindeverordnungen oder Reglementen bagaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck; der neuen GO. sieren, soweit diese keine andere Kompetenzordnung vorsehen: 4. die Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Ver-Zu Abs. 1 Ziff. 8 der geltenden GO: Entspricht Abs. 2 Ziff. 9 5. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und waltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer der neuen GO. einmaligen Defizitgarantien sowie Leistung von Kautionen durch Ausgaben; Zu Abs. 1 Ziff. 9 der geltenden GO: Dies wird neu von Abs. 2 die Stadt bis CHF 300'000.--; 5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften Ziff. 4 mitumfasst. Eine Begrenzung der Beteiligungen ist 6. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Benicht mehr vorgesehen. Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken innerhalb willigung neuer Ausgaben; Zu Abs. 2 der geltenden GO: Diese Kompetenz kommt dem des Stadtgebietes bis CHF 3'000'000.--; 6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer Stadtrat auch ohne explizite Nennung zu. 7. Ermächtigung zur Erhebung gerichtlicher Klagen, zur Einledinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Begung von Rechtsmitteln sowie zur Erledigung von Prozessen fugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben; durch Abstand und Vergleich; 7. die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des 8. Tausch oder Verkauf von Aktien des Energie- und Wasserver-Finanzvermögens im Wert und Betrag bis Fr. 4'000'000.--; sorgungsunternehmens gemäss Art. 3 A bis zu einer Grenze 8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der von maximal 49.9% des Aktienkapitals, begrenzt auf 5% pro Gemeinderat zuständig ist; Jahr: 9. der Tausch oder Verkauf von Aktien der Aktiengesellschaft für 9. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter bis zu einem die Energie- und Wasserversorgung gemäss Art. 53 der Ge-Kaufpreis von CHF 20'000 .--, falls damit keine Nachschussvermeindeordnung bis zu einer Grenze von maximal 49.9% des Akpflichtung eingegangen wird und die Beteiligung höchstens 20% tienkapitals begrenzt auf 5% pro Jahr. des Grundkapitals ausmacht. Der Stadtrat verfügt über Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeindevermögens, soweit der entsprechende Vorgang nicht in der Kompetenz anderer Organe liegt. ] Art. 46 Organisation Bemerkung: Der Stadtrat regelt die Organisation und die Aufgaben der nach-Die Organisation der Verwaltung muss aus einem Behördenfolgenden Ressorts: erlass des Stadtrates hervorgehen (vgl. § 48 Abs. 2 GG). Entsprechend ist der Artikel zu streichen. - Präsidiales: - Finanzen und Liegenschaften: Bau und Versorgung; - Gesundheit und Umwelt Soziales: Bevölkerungsdienste; - Schule. Die Organisations- und Abteilungsstruktur wird vom Stadtrat festgelegt. Art. 29 Unterstellte Kommissionen Bemerkung:

1 Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Betriebskommission Freizeitbad Opfikon;

Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.

In der GO ist der Bestand der ständigen und nicht ständigen unterstellten Kommissionen aufzuführen (vgl. § 50 GG).

	2. Friedhofkommission;	
	3. Objektbaukommissionen.	
	2 Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	
-	Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Bemerkung:
	Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
III. Die Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis	3. Die eigenständigen Kommissionen	Bemerkung:
		Der neue Titel entspricht der MuGO.
Art. 47 Einteilung	-	Bemerkung:
Es bestehen folgende Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis:		Dieser Artikel ist überflüssig und ist daher mit Blick auf das Ziel einer straffen GO zu streichen.
- Fürsorgebehörde;		
- Vormundschaftsbehörde;		
- Schulpflege.		
Art. 48 Geschäftsordnung	-	Bemerkungen:
Die Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen ist. Sie können darin bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an Ausschüsse oder an besondere Verwaltungsangestellte zur Erledigung in eigener Kompetenz und eigener Verantwortung übertragen.		Zu Abs. 1 der geltenden GO: Eine derartige Bestimmung ist jeweils gesondert pro eigenständige Kommission aufzunehmen.  Auf Abs. 2 und 3 der geltenden GO ist zu verzichten, da § 170 GG die Neubeurteilung abschliessend und zwingend regelt. Ausserdem ist auf materielle Bestimmungen in der
Beschlüsse und Verfügungen dieser Bevollmächtigen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.		GO möglichst zu verzichten.
Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der zuständigen Behörde mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.		
Art. 49 Kassen- und Rechnungswesen	-	Bemerkung:
Das Kassen- und Rechnungswesen wird von der Finanzabteilung der Stadt besorgt.		Diese Bestimmung ist unnötig und daher zu streichen.
Art. 50 Ausgabenbefugnisse	-	Bemerkung:
Die Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis verfügen über die im jährlichen Voranschlag bewilligten Kredite wie folgt:		

<ol> <li>für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000, Schulpflege bis CHF 30'000;</li> <li>für neue, einmalige Ausgaben bis CHF 50'000, Schulpflege bis CHF 300'000</li> <li>Sie beschliessen in eigener Kompetenz ausserhalb des Voranschlages für unvorhergesehene oder dringende Anordnungen über:         <ol> <li>a) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, bis CHF 10'000 je Sachgeschäft, pro Jahr maximal CHF 25'000; Schulpflege bis CHF 15'000 je Sachgeschäft, pro Jahr maximal CHF 50'000 je Sachgeschäft, pro Jahr maximal CHF 30'000 je Sachgeschäft, pro Jahr maximal CHF 300'000</li> <li>Die Behörden beschliessen ferner über gebundene Ausgaben im Sinne von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Über solche Ausgabenbeschlüsse ist der Stadtrat zuhanden des Gemeinderates zu orientieren.</li> </ol> </li> </ol>		Die Finanzbefugnisse sind jeweils für jede eigenständige Kommission gesondert zu regeln. Entsprechend ist der Artikel zu streichen.
Art. 51 Anträge	-	Bemerkung:
Übersteigt ein Geschäft die Kompetenz einer Behörde mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis, so hat sie einen Antrag an den Stadtrat zu richten.		Das Antragsrecht der eigenständigen Kommissionen ist je- weils gesondert für jede eigenständige Kommission zu re- geln. Entsprechend ist der Artikel zu streichen.
Anträge der Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.		
Fürsorgebehörde	-	Bemerkungen des Stadtrates:
		Verschoben. Die Bestimmungen zur Sozialbehörde finden sich neu in Art. 41 f. der neuen GO. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.
Art. 52	-	Bemerkung:
Zusammensetzung und Wahl		Verschoben. Die Bestimmungen zur Sozialbehörde finden
Die Fürsorgebehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmbürgerschaft gewählten Mitgliedern.		sich neu in Art. 41 f. der neuen GO. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.
[]		
Aufgaben		
Die Fürsorgebehörde nimmt die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere:		
1. wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe;		
2. freiwillige Fürsorge;		

		3. Zusatzleistungen zur AHV/IV;
		4. Stipendienwesen.
		Ausserdem ist sie für den Betrieb, die Entwicklung und Planung der bestehenden und künftigen Alterseinrichtungen zuständig.
Bemerkung:	-	Vormundschaftsbehörde
Kommunale Vormundschaftsbehörden wurden mit Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden abgeschafft. Entsprechend ist der Titel zu streichen.		
Bemerkung:	-	Art. 53
Kommunale Vormundschaftsbehörden wurden mit Einfüh-		Zusammensetzung und Wahl
rung der Kindes- und Erwachsenenschutzbenorden abgeschafft. Entsprechend ist der Artikel zu streichen.		Die Vormundschaftsbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmbürgerschaft gewählten Mitgliedern.
		Aufgaben
		Die Vormundschaftsbehörde nimmt das Vormundschaftswesen, die Pflegekinderfürsorge, die Alimentenbevorschussung sowie weitere vom Gesetzgeber übertragene Aufgaben wahr.
		weitere vom Gesetzgeber überträgene Aufgaben warn.
Schulpflege Bemerkung:	3.1 Die Schulpflege	Schulpflege
Bemerkung: Die neue Nummerierung entspricht der MuGO.	3.1 Die Schulpflege	
Die neue Nummerierung entspricht der MuGO.	3.1 Die Schulpflege Art. 31 Zusammensetzung	
Die neue Nummerierung entspricht der MuGO.  Bemerkungen: Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.	Art. 31 Zusammensetzung  1 Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsi-	Schulpflege  Art. 54 Zusammensetzung  Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsiden-
Die neue Nummerierung entspricht der MuGO.  Bemerkungen: Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.  Zu Abs. 1 der neuen GO: Die Schulpflege soll neu aus 7	Art. 31 Zusammensetzung	Schulpflege Art. 54 Zusammensetzung
Die neue Nummerierung entspricht der MuGO.  Bemerkungen: Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.  Zu Abs. 1 der neuen GO: Die Schulpflege soll neu aus 7 (inkl. Präsidium) Mitgliedern bestehen.  Zu Abs. 2 der neuen GO: Enterpricht der geltenden Begelung.	Art. 31 Zusammensetzung  1 Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.	Schulpflege  Art. 54 Zusammensetzung  Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Sie bestimmt aus ihrer Mitte
Die neue Nummerierung entspricht der MuGO.  Bemerkungen: Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.  Zu Abs. 1 der neuen GO: Die Schulpflege soll neu aus 7 (inkl. Präsidium) Mitgliedern bestehen.  Zu Abs. 2 der neuen GO: Enterpricht der geltenden Begelung.	Art. 31 Zusammensetzung  1 Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.  2 Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die	Schulpflege  Art. 54 Zusammensetzung  Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Sie bestimmt aus ihrer Mitte  1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
Die neue Nummerierung entspricht der MuGO.  Bemerkungen: Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.  Zu Abs. 1 der neuen GO: Die Schulpflege soll neu aus 7 (inkl. Präsidium) Mitgliedern bestehen.  Zu Abs. 2 der neuen GO: Entspricht der geltenden Regelung.	Art. 31 Zusammensetzung  1 Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.  2 Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die	Schulpflege  Art. 54 Zusammensetzung  Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Sie bestimmt aus ihrer Mitte  1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;  2. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse.
Die neue Nummerierung entspricht der MuGO.  Bemerkungen: Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.  Zu Abs. 1 der neuen GO: Die Schulpflege soll neu aus 7 (inkl. Präsidium) Mitgliedern bestehen.  Zu Abs. 2 der neuen GO: Entspricht der geltenden Regelung.  Bemerkungen:  Zu Abs. 2 der neuen GO: Die Schulpflege soll neu aus 7 (inkl. Präsidium) Mitgliedern bestehen.  Zu Abs. 2 der neuen GO: Entspricht der geltenden Regelung.  Bemerkung: Dies ist bereits in Art. 36 Ziff. 1 der neuen GO geregelt. Ent-	Art. 31 Zusammensetzung  1 Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.  2 Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die	Schulpflege  Art. 54 Zusammensetzung  Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Sie bestimmt aus ihrer Mitte  1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;  2. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse.  Art. 55 Zuständigkeit
Die neue Nummerierung entspricht der MuGO.  Bemerkungen: Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.  Zu Abs. 1 der neuen GO: Die Schulpflege soll neu aus 7 (inkl. Präsidium) Mitgliedern bestehen.  Zu Abs. 2 der neuen GO: Entspricht der geltenden Regelung.  Bemerkungen:  Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.  Zu Abs. 1 der neuen GO: Die Schulpflege soll neu aus 7 (inkl. Präsidium) Mitgliedern bestehen.  Zu Abs. 2 der neuen GO: Entspricht der geltenden Regelung.  Bemerkung: Dies ist bereits in Art. 36 Ziff. 1 der neuen GO geregelt. Entsprechend ist der Artikel zu streichen.	Art. 31 Zusammensetzung  1 Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.  2 Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die	Schulpflege  Art. 54 Zusammensetzung  Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Sie bestimmt aus ihrer Mitte  1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;  2. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse.  Art. 55 Zuständigkeit  Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt das Schulwesen.
Kommunale Vormundschaftsbehörden wurden mit Ein rung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ab schafft. Entsprechend ist der Titel zu streichen.  Bemerkung:  Kommunale Vormundschaftsbehörden wurden mit Ein rung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ab	-	Art. 53  Zusammensetzung und Wahl  Die Vormundschaftsbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmbürgerschaft gewählten Mitgliedern.  Aufgaben  Die Vormundschaftsbehörde nimmt das Vormundschaftswesen,

	T	
Art. 57 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	-	Bemerkung:
An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.		Verschoben. Die Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ist in Art. 39 der neuen GO geregelt. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.
Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter hat als Sekretär bzw. Sekretärin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.		
Art. 58 Übertragung von Befugnissen	-	Bemerkung:
Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.		Verschoben. Die Übertragung von Befugnissen sind in Art. 23 der neuen GO geregelt. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.
Beschlüsse und Verfügungen dieser Ausschüsse sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.		
Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.		
Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach kantonalem Recht.		
Art. 59 Beratende Kommissionen und Sachverständige	-	Bemerkung:
Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte beratende Kommissionen aus mindestens einem Mitglied der Schulpflege sowie weiteren frei gewählten Mitgliedern einsetzen.		Verschoben. Bestimmungen zu beratenden Kommissionen und Sachverständige finden sich neu in Art. 22 der neuen GO. Siehe im Übrigen die dortigen Bemerkungen.
Art. 60 Aufgaben der Schulpflege	Art. 32 Aufgaben	Bemerkung:
Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Se- kundarschule der öffentlichen Volksschule und andere Einrich- tungen des Schulwesens. Sie nimmt weitere Schul- und Bil- dungsaufgaben wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Se- kundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
-	Art. 33 Anträge an den Gemeinderat	Bemerkung:
	Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
	Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.	Der Schulpflege soll ein direktes Antragsrecht zukommen.
Art. 61 Wahlbefugnisse	Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Bemerkungen:
Die Schulpflege wählt	Die Schulpflege ernennt oder stellt an:	

- 1. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen;
- 2. die Delegierten in anderen Gemeindeorganen, in öffentlichen Körperschaften und privaten Institutionen für Angelegenheiten des Schulwesens.
- 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
- 2. die Leitung Bildung,
- 3. die Schulverwalterin oder den Schulverwalter.
- 4. die Lehrpersonen,
- 5. die Schulärztin oder den Schularzt,
- 6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
- 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Die neue GO-Bestimmung entspricht grösstenteils der MuGO.

Zu Ziff. 3 der neuen GO: Der Begriff Schulsekretärin bzw. Schulsekretär wird durch Schulverwalterin bzw. Schulverwalter ersetzt.

# Art. 62 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- der Geschäftsordnung mit integriertem Organisationsstatut der Schulpflege sowie der Ausschüsse und beratenden Kommissionen und der Organisationsbeschriebe der ihr unterstellten Organe;
- 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
- 3. von Reglementen und Gebührenordnungen für Leistungen des Schulwesens;
- 4. von Verordnungen zur Regelung des Schulbetriebs;
- 5. von weiteren, das Schulwesen betreffende Verordnungen, die nicht in die Kompetenz des Stadt- oder Gemeinderates fallen.

# Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

- 1. in der Geschäftsordnung mit integriertem Organisationsstatut über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte;
- 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
- 3. betreffend die Ordnung an den Schulen;
- 4. über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.

#### Bemerkung:

Die neue GO-Bestimmung entspricht inhaltlich grösstenteils der MuGO.

# Art. 63 Übrige Zuständigkeiten

Die Schulpflege ist in schulischen Belangen zuständig für

- die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
- 2. den Vollzug der Beschlüsse des Stadt- und des Gemeinderats, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
- 3. die Vertretung des Schulwesens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- 4. die Führung von Prozessen;
- 5. die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschule und anderer Einrichtungen des Schulwesens, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
- 6. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;

# Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- 1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule und anderer Einrichtungen des Schulwesens, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
- 2. die Genehmigung der Schulprogramme;
- 3. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
- 4. den Vollzug der Beschlüsse des Stadt- und des Gemeinderats, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;
- 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;

# Bemerkungen:

Die neue GO-Bestimmung entspricht inhaltlich grösstenteils der MuGO.

Zu Ziff. 1 neue GO: Entspricht der geltenden Ziff. 5.

Zu Ziff. 2 neue GO: Entspricht weitgehend geltender Ziff. 10.

Zu Ziff. 3 neue GO: Entspricht der geltenden Ziff. 1.

Zu Ziff. 4 neue GO: Entspricht der geltenden Ziff. 2.

Zu Ziff. 5 neue GO: Entspricht weitgehend geltender Ziff. 3.

Zu Ziff. 6 neue GO: Entspricht weitgehend geltender Ziff. 4.

Zu Ziff. 7 neue GO: Entspricht MuGO.

Zu Ziff. 8 neue GO: Entspricht der geltenden Ziff. 6.

Zu Ziff. 9 neue GO: Entspricht MuGO.

Zu Ziff. 10 neue GO: Entspricht der geltenden Ziff. 11.

Zu Ziff. 12 der geltenden GO: Dieser Artikel ist missverständlich formuliert. Mit «Vergabe» ist die Vermietung gemeint. Über die Vermietung von Schulräumlichkeiten entscheidet

- 7. die Anstellung der Schulleitungen, der Volksschullehrkräfte, des Personals der städtischen pädagogischen Zusatzangebote und des Personals der Spezialdienste;
- 8. die Anstellung oder Beauftragung von Personen mit besonderen Funktionen:
- 9. die Festsetzung der Besoldungen oder Entschädigungen des Personals der städtischen pädagogischen Zusatzangebote, des Personals der Spezialdienste und der Personen mit besonderen Funktionen im Rahmen der städtischen Personalverordnung;
- 10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;
- 11. die Erstellung und Nachführung der Schulraumplanung sowie die Aufstellung des Raumprogramms für neue Schulbauten;
- 12. die Vergabe von Schulräumlichkeiten, Spielwiesen und Sportplätzen in den Schulanlagen an Dritte;
- 13. die Erstattung des schulischen Teils zum Geschäftsbericht an den Gemeinderat.

- 7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
- 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
- 9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
- 10. die Erstellung und Nachführung der Schulraumplanung sowie die Aufstellung des Raumprogramms für neue Schulbauten.

die Schule auch ohne explizite Nennung in der GO (vgl. auch Art. 35 Ziff. 4 der neuen GO).

Zu Ziff. 13 der geltenden GO: Gemäss § 134 Abs. 1 GG ist der Gemeindevorstand und damit der Stadtrat für die Vorlegung des Geschäftsberichtes zuständig. Er kann die Schulpflege zur Erstattung eines Berichts auffordern, auch ohne Grundlage in der GO.

#### [Art. 50 Ausgabenbefugnisse

Die Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis verfügen über die im jährlichen Voranschlag bewilligten Kredite wie folgt:

- 1. für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.--, Schulpflege bis CHF 30'000.--;
- 2. für neue, einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.--, Schulpflege bis CHF 300'000.--.

Sie beschliessen in eigener Kompetenz ausserhalb des Voranschlages für unvorhergesehene oder dringende Anordnungen über:

- a) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, bis CHF 10'000.-- je Sachgeschäft, pro Jahr maximal CHF 25'000.--; Schulpflege bis CHF 15'000.-- je Sachgeschäft, pro Jahr maximal CHF 50'000.--;
- b) neue, einmalige Ausgaben, bis CHF 30'000.-- je Sachgeschäft, pro Jahr maximal CHF 50'000.--; Schulpflege bis CHF 150'000.-- je Sachgeschäft, pro Jahr maximal CHF 300'000.--.

Die Behörden beschliessen ferner über gebundene Ausgaben im Sinne von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Über solche Ausgabenbeschlüsse ist der Stadtrat zuhanden des Gemeinderates zu orientieren.]

#### Art. 37 Finanzbefugnisse

- 1 Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.-- im Jahr, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 150'000.-- im Jahr unübertragbar zu
- 2 Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Ausgabenvollzug;
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000.-- für einen bestimmten Zweck und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck.

# Bemerkungen:

Von Art. 50 der geltenden GO hierhin verschoben.

Zu Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 3 der neuen GO: Die finanziellen Kompetenzen der Schulpflege werden angepasst.

## Art. 64 Anträge

Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:

1. Voranschläge, Jahresrechnungen und Kreditbegehren;

# Bemerkungen:

Diese Bestimmung ist zu streichen.

Neugründung, Übernahme und Unterstützung von Schulen, zu deren Errichtung keine gesetzliche Verpflichtung besteht;     Errichtung und Aufhebung von Stellen für städtische pädagogische Zusatzangebote, Spezialdienste, besondere Funktionen und die Schulverwaltung.		Zur geltenden Ziff. 1: Nach §§ 101 Abs. 1 und 128 Abs. 1 GG erstellt der Stadtrat die Jahresrechnung und die Budgetvorlage. Daraus ergibt sich, dass sich die Schulpflege auch ohne entsprechende Normierung in der GO sich an diesen zu halten hat.  Zur geltenden Ziff. 2: Je nach Kostenhöhe ist/sind dafür die Schulpflege, der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten zuständig.  Zur geltenden Ziff. 3: Es handelt sich dabei um eine Kompetenz der Schulpflege, soweit die Voraussetzungen nach Art. 36 Ziff. 7 der neuen GO erfüllt sind.
-	Art. 38 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Bemerkungen:
	1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
	2 Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	Anders als der Stadtrat kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn die GO dafür eine Grundlage enthält
	3 Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.	(vgl. § 45 Abs. 3 GG).
[Art. 57 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	Art. 39 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	Bemerkungen:
An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.	An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, eine Lehrperson und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil.	Von Art. 57 der geltenden GO hierhin verschoben.  Die neue GO-Bestimmung entspricht grundsätzlich der MuGO.
Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter hat als Sekretär bzw. Sekretärin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.]		
-	Art. 40 Leitung Bildung	Bemerkung:
	1 In der Stadt Opfikon besteht eine Leitung Bildung.	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
	2 Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.	
Art. 65 Schulleitung	-	Bemerkung:
Die Schulleitung ist zuständig für die organisatorische, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.		Damit die GO schlank gehalten wird, sollte auf die Bestimmungen zur Schulleitung verzichtet werden. Die entsprechenden Kompetenzen ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung.
Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.		
Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.		

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege ver- langt werden.		
Art. 66 Schulkonferenz	-	Bemerkung:
Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.		Damit die GO schlank gehalten wird, sollte auf die Bestimmungen zur Schulkonferenz verzichtet werden. Die entsprechenden Kompetenzen ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung.
Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.		
Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen.		
Fürsorgebehörde	3.2 Die Sozialbehörde	Bemerkungen: Hierhin verschoben.  Neu soll die Fürsorgebehörde Sozialbehörde heissen.
[Art. 52	Art. 41 Zusammensetzung und Wahl	Bemerkungen:
Zusammensetzung und Wahl	1 Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorstand des Stadt-	Von Art. 52 der geltenden GO hierhin verschoben.
Die Fürsorgebehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmbürger-	rats als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern.	Zu Abs. 1 der neuen GO: Entspricht der MuGO und im Wesentlichen der geltenden Bestimmung.
schaft gewählten Mitgliedern. []	2 Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Zu Abs. 2 der neuen GO: Entspricht der MuGO.
[Art. 52	Art. 42 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	Bemerkungen:
[]	Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben gemäss	Von Art. 52 der geltenden GO hierhin verschoben.
Aufgaben	der übergeordneten Gesetzgebung im Sozialbereich, insbesondere:	Art. 42 entspricht der MuGO und im Wesentlichen der gelten-
Die Fürsorgebehörde nimmt die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere:	Gewährung der persönlichen Hilfe;	den Bestimmung, unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes.
wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe;	2. Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe;	Zu Ziffer 3 der geltenden GO und Ziff. 5 der neuen GO: Zusatzleistungen liegen in der Kompetenz des Kantons. Aber
2. freiwillige Fürsorge;	3. Berichterstattung an die Oberbehörden;	die Gemeindezuschüsse der Stadt sind aufzuführen.
3. Zusatzleistungen zur AHV/IV;	4. Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrecht- mässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen;	Zu Ziffer 4 der geltenden GO: Diese wurde gestrichen, da kommunal keine Bedeutung mehr.
4. Stipendienwesen.	5. Gemeindezuschüsse zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV;	kommunai keine bedeutung menr.
Ausserdem ist sie für den Betrieb, die Entwicklung und Planung der bestehenden und künftigen Alterseinrichtungen zuständig.]	6.freiwillige Fürsorge.	
[Art. 50 Ausgabenbefugnisse	Art. 43 Finanzbefugnisse	Bemerkungen:
Die Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis verfügen	Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für	Von Art. 50 der geltenden GO hierhin verschoben.
über die im jährlichen Voranschlag bewilligten Kredite wie folgt:	1. den Ausgabenvollzug;	Die neue GO-Bestimmung Entspricht der MuGO.

für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000, Schulpflege bis CHF 30'000;      für neue, einmalige Ausgaben bis CHF 50'000, Schulpflege bis CHF 300'000      Sie beschliessen in eigener Kompetenz ausserhalb des Voranschlages für unvorhergesehene oder dringende Anordnungen über:      a) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, bis CHF 10'000 je Sachgeschäft, pro Jahr maximal CHF 25'000; Schulpflege bis CHF 15'000 je Sachgeschäft, pro Jahr maximal CHF 50'000 je Sachgeschäft, pro Jahr maximal CHF 50'000; Schulpflege bis CHF 150'000 je Sachgeschäft, pro Jahr maximal CHF 300'000      Die Behörden beschliessen ferner über gebundene Ausgaben im Sinne von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Über solche Ausgabenbeschlüsse ist der Stadtrat zuhanden des Gemeinderates zu orientieren.]	2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.	Im Vergleich zur geltenden GO-Bestimmung wurden die Finanzkompetenzen im Bereich der Ausgaben innerhalb Budget in der neuen GO-Bestimmung erhöht. Der Sozialbehörde soll keine Kompetenzen im Bereich der Ausgaben ausserhalb Budget zukommen.
-	Art. 44 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.  Art. 45 Anträge an den Gemeinderat	Bemerkungen:  Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.  Anders als der Stadtrat kann die Sozialbehörde nur dann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn die GO dafür eine Grundlage enthält (vgl. § 45 Abs. 3 GG).  Bemerkung:
	Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungs- empfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.	Der Sozialbehörde soll ein direktes Antragsrecht zukommen.
-	V. Weitere Stellen	Bemerkung:  Der neue Titel entspricht der MuGO.
-	1. Finanztechnische Prüfstelle	Bemerkung:  Der neue Titel entspricht der MuGO.
-	Art. 46 Einsetzung	Bemerkung:
	Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
-	Art. 47 Aufgaben	Bemerkung:
		Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.

[III. Wahlbüro]  [Art. 19 Mitgliederzahl und Wahl  Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros fest und trifft deren Wahl.]	1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.  2 Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.  3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.  2. Wahlbüro  Art. 48 Zusammensetzung  Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Bemerkungen: Der Titel wurde hierhin verschoben. Die neue Nummerierung entspricht der MuGO.  Bemerkungen: Von Art. 19 der geltenden GO hierhin verschoben. Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
-	Art. 49 Aufgaben  Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Bemerkung: Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
I. Stadtammann- und Betreibungsamt	3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter	Bemerkung:  Der neue Titel entspricht der MuGO.
Art. 67  Wahl  Die für das Stadtammann- und Betreibungsamt verantwortliche Person wird durch den Stadtrat auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.  Anstellung  Diese Person wird im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung (Personalverordnung) der Stadt Opfikon im Hauptamt angestellt.  Sämtliche Gebühren fallen in die Stadtkasse.  Die Stadt trägt die Kosten des Stadtammann- und Betreibungsamtes.  Die Aufgaben sind gesetzlich geregelt.	Art. 50 Aufgaben und Anstellung  1 Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.  2 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.  3 Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.	Bemerkungen:  Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.  Zur geltenden Bestimmung: Die entsprechende Wahlbefugnis geht aus Art. 25 Ziff. 3 lit. c der neuen GO hervor. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle kann verzichtet werden.  Ebenfalls muss nicht in der neuen GO normiert werden, dass die Gebühren in die Stadtkasse fallen und die Stadt die Kosten trägt.

II. Friedensrichteramt	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	Bemerkung:
		Der neue Titel entspricht der MuGO.
Art. 68  Wahl  Die für das Friedensrichteramt verantwortliche Person wird durch die Stimmberechtigten an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.  Besoldung  Diese Person bezieht die ihr gesetzlich zukommenden Gebühren, ferner eine in der Entschädigungsverordnung festgelegte Pauschalentschädigung. Sie kann auch im Rahmen der Dienstund Besoldungsverordnung (Personalverordnung) der Stadt Opfikon angestellt werden, wobei sämtliche Gebühren in die Stadtkasse fallen.  Aufgaben	Art. 51 Aufgaben und Anstellung  1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.  2 Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlöhnung.  3 Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.	Bemerkungen:  Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.  Zur geltenden Bestimmung: Die entsprechende Wahlbefugnis ergibt sich zwingend aus dem GPR (§ 40 lit. a Ziff. 5; Urnenwahl). Auf eine Wiederholung an dieser Stelle kann verzichtet werden. Ebenfalls muss nicht in der neuen GO normiert werden, dass die Gebühren in die Stadtkasse fallen und die Stadt die Kosten trägt. Gemäss § 56 GOG entlöhnen die Gemeinden die Friedensrichterinnen und -richter und vergüten ihnen die Auslagen für Räumlichkeiten, Büromaterialien und dergleichen. Die Einnahmen der Friedensrichterinnen und -richter fallen in die Gemeindekasse.
Die Aufgaben sind gesetzlich geregelt.		
-	5. Kantonale Ombudsperson	
-	Art. 52 Aufgaben In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Gemeindebehörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.	Bemerkung:  Die Beauftragung der kantonalen Ombudsstelle erscheint als günstigste und zweckmässigste Lösung der Einführung einer Ombudsstelle.
-	-	
-	VI. Ausgliederung von kommunalen Aufgaben	Bemerkung: Neuer Titel.
[Art. 3A Energie- und Wasserversorgung	Art. 53 Energie- und Wasserversorgung	Bemerkungen:
Die Energie- und Wasserversorgung wird einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht übertragen. Die Stadt hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit.]	1 Die Wasserversorgung, die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt des Elektrizitätsverteilnetzes sowie die Lieferung elektrischer Energie im Rahmen der gesetzlichen Versorgungspflicht in der Stadt Opfikon sind einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht übertragen. Die Stadt Opfikon hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit.	Von Art. 3A der geltenden GO aus sachlogischen Gründen hierhin verschoben.  Laut Vorgaben des Gemeindeamts sind die Bestimmungen der geltenden GO gestützt auf Änderungen im übergeordneten Recht detaillierter zu fassen, da es sich um eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse handelt.

2 Die Gesellschaft übernimmt die der Stadt Opfikon obliegenden Der Inhalt des Artikels wird durch Art. 98 Abs. 4 KV vorgege-Erschliessungspflichten in den Bereichen der Elektrizitäts- und ben. Wasserversorgung. Zu Abs. 1: Entspricht dem Absatz der geltenden GO. 3 Sie bietet in ausgewählten besonders geeigneten Gebieten Zu Abs. 2: Die Übernahme der Erschliessungspflicht wird der Stadt Wärme und Kälte an. Sie handelt in diesem Bereich neu erwähnt. Auch diese stellt eine öffentliche Aufgabe dar. nicht hoheitlich und kann mit Dritten zusammenarbeiten. Dieser Tätigkeitsbereich darf die Aufgabenerfüllung im Bereich Elektrizi-Zu Abs. 3: Wärme und Kälte ist ein weiterer Tätigkeitsbereich täts- und Wasserversorgung nicht gefährden. der Gesellschaft. Mit Abs. 3 Satz 3 wird sichergestellt, dass die Aufgabenerfüllung im Bereich der Elektrizität- und Was-4 Die Gesellschaft bietet in untergeordnetem Umfang Datenserversorgung dadurch nicht gefährdet wird. dienste an, namentlich wo sie ihre bestehenden Infrastrukturen ergänzend nutzen kann oder sich anderweitige Synergien zu Zu Abs. 4 und 5: Weitere untergeordnete Tätigkeiten werden den Tätigkeiten nach Abs. 1 – 3 ergeben. aufgeführt. Mit der Umschreibung «gegen mindestens kostendeckendes Entgelt» wird sichergestellt, dass in diesen 5 Sie kann mit den Tätigkeiten gemäss Abs. 1 – 4 zusammen-Bereichen keine Querfinanzierung zulasten der Aufgaben im hängende untergeordnete Geschäfte betreiben, unter Einschluss Bereich der Elektrizitäts- und Wasserversorgung stattfindet. der Erzeugung bzw. Gewinnung, Beschaffung, Verarbeitung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie und Was-Zu Abs. 6: Beteiligungen für Hilfstätigkeiten, beispielsweise ser. Sie kann weitere untergeordnete Dienstleistungen in den gemeinsamer Stromeinkauf, werden hier der Vollständigkeit Bereichen Energie, Wasser und Infrastruktur für die Stadt halber aufgeführt. Mit Satz 3 wird verhindert, dass die über-Opfikon und gegen mindestens kostendeckendes Entgelt für tragenen öffentlichen Aufgaben und hoheitliche Kompetenweitere Gemeinden und Dritte erbringen. zen im Bereich der Elektrizitäts- und Wasserversorgung an andere Unternehmen weitergegeben werden können. 6 Sie kann sich in ihrem Tätigkeitsbereich an anderen Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. An diesen Unterneh-Zu Abs. 7: Die Verordnung (heute: Verordnung über die men hält sie eine Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligung. Öf-Energie- und Wasserversorgung) ist vom Gemeinderat zu erfentliche Aufgaben der Elektrizitäts- und Wasserversorgung könlassen und untersteht dem fakultativen Referendum. nen diesen Unternehmen nicht übertragen werden. Zu Abs. 9: Die Aufsicht ist gemäss Gemeindeamt festzuhal-7 Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der Grundlage einer vom ten. In diesem Absatz wird die heute gültige Praxis abgebil-Gemeinderat zu erlassenden Verordnung im übertragenen Aufgabengebiet Reglemente und Verfügungen zu erlassen, Verträge abzuschliessen sowie die die Tarife für Gebühren und Preise festzusetzen und Gebühren und Preise zu erheben. 8 Die erbrachten Leistungen werden eigenfinanziert, namentlich mittels Gebühren. 9 Der Stadtrat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe durch die Gesellschaft wahr und übt die Aktionärsrechte gegenüber der Gesellschaft aus. Er beschliesst über die in den Verwaltungsrat zu wählenden Mitglieder, wovon mindestens eines aus seiner Mitte stammt. Der Stadtrat bestimmt die Eignerstrategie und schliesst mit der Gesellschaft Konzessionsverträge über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung ab. Die Gesellschaft hat dem Stadtrat die dazu notwendigen Informationen, insbesondere Jahres- und Spartenrechnungen, zur Kenntnis zu bringen. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN** VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen Bemerkung: Der neue Titel entspricht der MuGO.

-	Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse	Bemerkung:
	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 2000 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
-	Art. 55 Übergangsregelung	Bemerkungen:
	Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022. besteht die Schul-	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
	pflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 Mitgliedern.	Da die Anzahl der Schulpflegemitglieder reduziert wird, ist eine Übergangsregelung bis zum Ende der derzeitigen Amtsdauer zu treffen.
Art. 69 Inkrafttreten	Art. 56 Inkrafttreten	Bemerkung:
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Re- gierungsrates.	Die neue GO-Bestimmung entspricht der MuGO.
Die Anordnung der Erneuerungswahlen im Frühling 2010 erfolgt nach den neuen Bestimmungen.		
Art. 70 Bisherige Bestimmungen	-	Bemerkung:
Die geltenden Erlasse von städtischen Organen bleiben, soweit sie mit der neuen Gemeindeordnung nicht im Widerspruch stehen, bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung in Kraft.		Auf Art. 70 der bestehenden GO kann verzichtet werden, werden diese durch das Inkrafttreten der neuen GO nicht automatisch aufgehoben. Die GO geht jedoch Behördenerlassen vor, auch ohne explizite Bestimmung.
Opfikon, 21. Oktober 2009	Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt wurde in der	Bemerkung:
NAMENS DES STADTRATES	Urnen-abstimmung vom angenommen.	Entspricht der MuGO.
Der Präsident: W. Fehr	Namens der Stadt	
Der Verwaltungsdirektor: H.R. Bauer	Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident:	
Die vorstehende Gemeindeordnung ist vom Gemeinderat am 3. Juli 2000 verabschiedet worden und wurde an der Urnenabstimmung vom 26. November 2000 angenommen.	Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:  Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.	
Die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. 584 am 25. April 2001.		
Mit Urnen-Entscheid vom 3. März 2002 beschlossen die Stimmberechtigten die Verselbstständigung der städtischen Werke Opfikon in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Der damit verbundenen Anpassung der Gemeindeordnung stimmte der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1167 am 24. Juli 2002 zu.		